



Änderung des Antrages der SPD-Fraktion zum Tagesordnungspunkt 7 „Antrag der SPD-Fraktion, Änderung der Hauptsatzung, Spezifizierung der Aufgabenstellung der Gleichstellungsbeauftragten“ der Hauptausschusssitzung am 24.04.2018

Nach nunmehr gesicherten Erkenntnissen über die Rechtsgrundlagen bezüglich Herstellung und Wahrung der Gleichstellung durch eine Gleichstellungsbeauftragte auf Gemeinde- und Amtsebene stellt die SPD-Fraktion folgenden Beschlussantrag:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, den § 4 der Trittauer Hauptsatzung durch den folgenden zu ersetzen:

§ 4 (neu) Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung frauen- und gleichstellungsspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, bei Planungen zum nachhaltigen Angebot von Einrichtungen der Betreuung von Kindern- und Jugendlichen, insbesondere für arbeitende und alleinerziehende Eltern,
 - Auf Antrag Betroffener die Prüfung von Verwaltungsakten im Hinblick auf frauen- und gleichstellungsspezifische Aspekte
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in Verwaltung und Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben, Behörden und Integrationsbeauftragten, um frauen- und gleichstellungsspezifische Belange wahrzunehmen.
- (2a) Die Funktionsstelle ist vollzeitig zu besetzen. Es ist zulässig die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten gemeinsam auch durch 2 Halbtagskräfte im Umfang einer Vollzeitstelle zu besetzen.

(2b) Die Gleichstellungsbeauftragte erstellt mindestens einmal jährlich einen ausführlichen Bericht zu Arbeit und Situation der Gleichstellung in der Gemeinde, mit welchem ein Überblick über die strukturelle Entwicklung des abgelaufenen Jahres sowie ein Ausblick auf die noch zu erfüllenden Anforderungen zu Maßnahmen zur Verbesserung der Gleichstellungssituation in Verwaltung und Gemeinde erkennbar wird. Der Bericht bedarf der Schriftform und ist auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen.



SPD - Fraktion in der Gemeindevertretung Trittau

14.04.2018

(2c) Es ist sicher zu stellen, dass die Gleichstellungsbeauftragte über eine ihrer Aufgaben angemessene Organisationsstruktur verfügen kann.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

Trittau, den 14.04.2018

Christian Winter

(stv. Fraktionsvorsitzender der SPD-Fraktion)